Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 29

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 29

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 28. Mai 1921.

Inhalt.

Gesetz: über die Änderung des Enteignungsgesetzes.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Staatsministeriums: Staatsverträge mit der Tschechoslowakei; des Arbeitsministeriums: den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen; des Justizministeriums: die Vereinigung der Gemeinde Warmbach, Amt Lörrach, mit der Gemeinde Nollingen, Amt Säckingen; des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe.

Gesetz

(Vom 12. Mai 1921.)

über die Änderung des Enteignungsgesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 12. Mai 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

1. In das Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 359) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 625) ist nach § 1 folgender neuer Paragraph einzuschalten:

§ 1a.

Forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz darf zur Schaffung von Acker-, Wiesen- oder Gartenland auch dann enteignet werden, wenn dadurch eine erhebliche dauernde Steigerung der Ertragsfähigkeit erzielt werden kann; die Enteignung darf jedoch nur zugunsten des Staates oder zugunsten von Gemeinden oder von Kreis- oder Bezirksverbänden oder von gemeinnützigen Unternehmungen erfolgen.

Dem früheren Eigentümer steht gegenüber dem Erwerber ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 20 und 21 des Reichssiedlungsgesetzes zu, wenn das erworbene Grundstück nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren von der Enteignung an in landwirtschaftliche Benützung genommen oder innerhalb der nächsten dreißig Jahre von der Enteignung an der landwirtschaftlichen Benützung wieder entzogen worden ist.

Im Fall einer Veräußerung durch den Erwerber innerhalb der nächsten dreißig Jahre von der Enteignung an steht dem früheren Eigentümer ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1094 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Das Ministerium des Innern, das Arbeitsministerium und das Ministerium der Finanzen werden mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 17. Mai 1921.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Mai 1921.)

Staatsverträge mit der Tschechoslowakei.

Die tschechoslowakische Regierung hat der deutschen Reichsregierung aufgrund von Artikel 289 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 mitgeteilt, daß die nachstehend aufgeführten Verträge und Übereinkommen zwischen Baden und Österreich oder Österreich-Ungarn im Verhältnis zur Tschechoslowakei am 9. Juli 1920 wieder in Kraft gesetzt worden sind:

1. Beitrittserklärung des Kaisertums Österreich vom 27. Oktober 1853 zu der Übereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahierenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853 (Regierungsblatt 1854 Seite 229);
2. Abkommen zwischen Baden und Österreich über den gebührenfreien Austausch von Todesscheinen. Notenwechsel vom $\frac{\text{23. November 1857}}{\text{14. Januar 1858}}$ (Badisches Zentral-Verordnungsblatt 1857 Seite 40);
3. Vereinbarung zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Österreich über die standesamtliche Behandlung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle (Gesetz- und Verordnungsblatt 1880 Seite 102);
4. badisch-österreichischer Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 7. November 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 21).

Karlsruhe, den 24. Mai 1921.

Staatsministerium

Ministerialabteilung für Präsidialsachen, Reichs- und auswärtige Angelegenheiten.

Trunk.

Uhl.

Verordnung.

(Vom 17. Mai 1921.)

Den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Artikel I.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 22. Oktober 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) wird abgeändert, wie folgt:

1. § 3 Abschnitt b erhält folgende Fassung:

Absatz 1 bis 3 unverändert.

Absatz 4. Die Wandstärke nahtloser eiserner Behälter muß mindestens 3 mm betragen und möglichst gleichmäßig sein. Neue Behälter dieser Art müssen vor ihrer Prüfung durch den Sachverständigen (§ 12) sorgfältig ausgeglüht werden. Zu diesem Zweck müssen die Flaschen in gasgeheizten Herd- oder Muffelöfen langsam angewärmt und zwischen 720 und 780 ° C bei der an Kerbschlagproben festzustellenden, für das Material geeignetsten Höchsttemperatur etwa eine halbe Stunde lang unter sorgfältiger Beobachtung der Temperatur an zuverlässigen, selbstschreibenden Meßvorrichtungen geglüht, dann in denselben Öfen oder daran angeschlossenen Kühlöfen langsam unter Abschluß der Luft bis auf mindestens 600 ° C abgekühlt werden. Die weitere Abkühlung muß, sofern sie nicht in dem gleichen Ofen erfolgt, mindestens bis 150 ° C auf Warmbetten in besonderen Kühlräumen erfolgen, die vor Zugluft geschützt sind. — Die Bedingungen, unter denen die Kerbschlagproben vorzunehmen sind, setzt das Arbeitsministerium fest. Der Abnahmebeamte (§ 12) hat das Recht und die Pflicht, in die Ergebnisse der jeweils auszuführenden Kerbschlagproben und die Anschreibungen der Meßvorrichtungen an den Glühöfen Einsicht zu nehmen. Der für das Glühen verantwortliche Werksbeamte hat die Flaschen nach erfolgter vorschriftsmäßiger Glühung mit einem Stempel zu versehen, der dem Abnahmebeamten bei der ersten Prüfung der Flasche nachzuweisen ist.

Absatz 5. Die Prüfungen der Flaschen bei der Abnahme erfolgen an Proben aus den fertigen, geglühten Flaschen, die nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 Stück zur Abnahme zu stellen sind. Aus Restgruppen können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Behältern ist von dem Sachverständigen (§ 12) ein Behälter für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittlung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in einer Zerreißprobe und in Biegeproben.

Absatz 6 Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Aus jeder geprüften Flasche sind eine Querfaser-Zerreißprobe und drei Querfaser-Biegeproben zu entnehmen. Von letzteren sind zunächst zwei um einen Dorn von

der dreifachen normalen Wandstärke der Flaschen kalt um 180° zu biegen, sie sollen hierbei nicht brechen. An der äußeren Seite der Biegungsstelle dürfen sich höchstens Anfänge von Rissen zeigen. Genügt eine der Proben nicht, so muß sich die dritte Querfaser-Biegeprobe wenigstens um einen Dorn von der sechsfachen Wandstärke biegen lassen, ohne zu brechen oder Anrisse zu zeigen. Jedoch muß in solchem Fall eine Längsfaser-Biegeprobe sich um den dreifachen Dorn anstandslos um 180° biegen lassen.

Absatz 7. Genügen die Festigkeits- oder Zähigkeitsproben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so hat der Prüfende zunächst eine Gegenprobe aus demselben Behälter zu entnehmen. Im Zweifelfall ist er befugt, einen zweiten Behälter aus derselben Gruppe für zu wiederholende Prüfungen auszuwählen. Das letztere Verfahren ist stets anzuwenden, wenn etwa die Ungleichmäßigkeit der Wandstärke in einer der Querschnitte das zulässige Maß überschreitet. Größere Abweichungen als 20 Prozent der Stärke an der schwächsten Stelle sind nicht zuzulassen. Genügen auch die Gegenproben nicht, so ist die Gruppe zurückzuweisen. Erfolgt die Zurückweisung wegen ungleicher Wandstärke, so bleibt dem Lieferer der Nachweis überlassen, daß etwa noch einzelne Flaschen abnahmefähig sind.

Absatz 8. Die abzunehmenden Behälter müssen frei von erheblichen Walz- oder Ziehriefen sowie von fehlerhaften Stellen sein. Insbesondere dürfen die aus dem warmen Block gepreßten und gezogenen Flaschen keine erheblichen Zunderlöcher und erhöhte oder vertiefte Stellen im Boden, von dem Ausstoßstempel herrührend, aufweisen. Bei eingehalsten Böden müssen die strahlenförmigen Faltungen, die sich beim Einziehen des Bodens im Inneren der Gefäße bilden, nach beendeter Formgebung des Bodens und erneuter Erwärmung auf Schweißwärme durch mechanische Hämmer sorgfältig ausgeschmiedet werden.

2. In § 4 wird der zweite Satz der Ziffer 1 wie folgt ergänzt:

Die Kappen sind mit einer oder mehreren Öffnungen zu versehen, deren Gesamtquerschnitt mindestens 75 qmm betragen muß.

3. Die Überschrift des § 5 ist wie folgt zu ändern:

Anschlußgewinde und Anstrich der Behälter.

§ 5 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Absatz 2. Das Anschluß- und das Flaschengewinde müssen den Vereinbarungen des Normenausschusses der deutschen Industrie, die in der Anlage beigefügt sind, mit der Maßgabe entsprechen, daß für alle brennbaren Gase — mit Ausnahme des Azetylens — Linksgewinde, für alle übrigen Gase Rechtsgewinde anzuwenden ist und daß — soweit in der Anlage für einzelne Gase keine besonderen Gewindevorschriften bestehen — die Abmessungen des Kohlensäure-Anschlußgewindes gewählt werden können. Azetylenflaschen sind für Bügelanschluß einzurichten.

Absatz 3. Werden Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase mit einem Farbenanstrich zwecks äußerer Kennzeichnung ihres Inhalts versehen, so sind die Farben Blau für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sauerstoff, Rot für Wasserstoff, Grün für Stickstoff, Weiß für Azetylen zu wählen. Der Anstrich muß sich auf die ganze Oberfläche des Behälters erstrecken, jedoch so ausgeführt werden, daß dadurch die auf dem Flaschenhals befindliche Stempelung nicht unkenntlich wird. Die Stempelung ist jeweils in einer anderen Farbe als der Flaschenanstrich auszureiben. Flaschen für die vorbezeichneten Gase, die mit anderen Farbanstrichen versehen sind, dürfen von den Füllwerken nicht in den Verkehr gelassen werden. — Werden Flaschen für andere als die vorbezeichneten Gase mit einem Farbanstrich versehen, so ist dafür ein grauer Anstrich zu wählen.

4. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Vor jeder Neufüllung von Behältern für verdichtete Gase sind Gasreste auszublasen. Ein Werksbeamter hat vor der Neufüllung von Flaschen verantwortlich festzustellen, daß alle Flaschenventile geöffnet sind. Vor jeder Wiederholung der amtlichen Prüfung ist das Leergewicht aller Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase nach gründlicher Reinigung der Flaschen durch die Fabrik, in der die amtliche Prüfung erfolgt, festzustellen. Von vorstehenden Forderungen sind Flaschen für gelöstes Azetylen ausgenommen. Werden zwischen den ursprünglichen und den neu ermittelten Leergewichten bemerkenswerte Unterschiede festgestellt, so hat der Sachverständige zu entscheiden, ob die Flasche im Verkehre belassen werden kann, erforderlichenfalls nach Vornahme einer Wasserdruckprobe mit erhöhtem Drucke, wobei jedoch nicht über eine Beanspruchung über 30 kg/qmm bei Flußeisen hinauszugehen ist Bleibende Dehnungen dürfen bei dieser Beanspruchung noch nicht eintreten. Übersteigt die Abnutzung bei normalen 40-Liter-Flaschen den Betrag von 2 kg, so ist die Entscheidung der Zentralbehörde herbeizuführen. Eine gründliche Reinigung des Inneren der Flasche ist von den Füllwerken auch dann stets vorzunehmen, wenn sich beim Schütteln der leeren Behälter die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und für oxydierende Gase.

5. Der Probedruck für Chlorkohlenoxyd wird von 30 auf 22 Atmosphären herabgesetzt. Es wird deshalb in § 7 Absatz 2 in Zeile 13 das Wort „Chlorkohlenoxyd" gestrichen und in Zeile 14 das Wort „Chlorkohlenoxyd" hinter das Wort „Chlor" zugesetzt.

6. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden. Sauerstoff, der für Atmungs- oder Rettungszwecke abgegeben wird, darf höchstens mit 2 Volumenprozenten an Verunreinigungen insgesamt in den Verkehr gebracht werden. Der Nachweis der geforderten Reinheitsgrade ist in den Füllwerken durch regelmäßige Analysen unter entsprechender Aufsicht zu führen. Bei elektrolytischer Gewinnung von Sauerstoff und Wasserstoff aus Wasser muß von jeder Rampenfüllung mindestens eine Flasche auf ihren Reinheitsgrad durch einen Sachverständigen der Fabrik, unabhängig von den laufenden Analysen hinter dem Elektrolyseur, geprüft werden. Die Befunde hierüber sind nachzuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1921 mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Abänderung der Ventilanschlüsse der Flaschen darüber hinaus eine weitere Frist bis zur regelmäßigen Prüfung der Flaschen gewährt wird.

Karlsruhe, den 17. Mai 1921.

Arbeitsministerium.
Engler.

Kleinheins.

Verordnung.

(Vom 27. Mai 1921.)

Die Vereinigung der Gemeinde Warmbach, Amt Lörrach, mit der Gemeinde Nollingen, Amt Säckingen.

Auf Grund des § 7 der Entschließung des Staatsministeriums vom 19. April 1921 Nr. 8771 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) wird verordnet, was folgt:

Auf 1. Juni 1921 wird die Gemeinde Warmbach unter Lostrennung vom Amtsgericht Lörrach dem Amtsgerichtsbezirk Säckingen zugeteilt und der Bezirk des Grundbuchamts, des Gemeindegerichts und des Standesbeamten von Warmbach mit dem der Gemeinde Nollingen vereinigt.

Karlsruhe, den 27. Mai 1921.

Justizministerium.
Trunk.

Spieß.

Verordnung.

(Vom 26. Mai 1921.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Juni 1921 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen Bestimmungen der „Deutschen Arzneitaxe 1921, zweite Ausgabe, amtliche Ausgabe" zu richten, die im Buchhandel zu beziehen sind.

Die I. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1921 nebst Nachträgen verliert mit dem 31. Mai 1921 ihre Gültigkeit.

Karlsruhe, den 26. Mai 1921.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Zeller.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg